

## › **STELLUNGNAHME**

# **zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

Berlin, 26. Oktober 2018

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.430 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2013 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,1 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkunden-segment einen Marktanteil von 52 Prozent in der Strom-, 62 Prozent in der Erdgas-, 82 Prozent in der Trinkwasser-, 67 Prozent in der Wärmeversorgung und 32 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

## Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Entwurf einer Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu weiteren Anpassungen im Regulierungsrecht zu Konsultation bereitgestellt. Der Verordnungsentwurf setzt unter anderem auf Änderungen auf, die mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geschaffen wurden und schließt damit die praktische Umsetzung der dort geschaffenen Rahmenbedingungen ab.

Die angestrebten Anpassungen werden durch den VKU grundsätzlich begrüßt. Allerdings besteht an einigen Punkten noch Anpassungs- bzw. Konkretisierungsbedarf. Im Folgenden nimmt der VKU zu diesen Punkten wie folgt Stellung.

## Zu Artikel 1 (Änderungen StromNEV)

### Zu Nr. 4: §11 StromNEV

An dieser Stelle bleibt unklar, was die Formulierung „die Erlöse der Kosten“ in Satz 2 bedeuten soll. Es sollte daher eine redaktionelle Anpassung der Formulierung vorgenommen werden.

### Zu Nr. 5

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs für die Gewährung eines singulären Netzentgelts wird begrüßt. Es ist sinnvoll, lediglich Anschlusssituationen oberhalb der Niederspannung (Netzebene 7) zu berücksichtigen. Die Niederspannungsebene, in der die überwiegende Anzahl der Verbraucher angeschlossen ist, bedingt auch Anschlusssituationen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen mit den Konzessionsgebern bzw. bei Flächennetzbetreibern aus der demografischen Struktur der Verteilnetze ergeben. Gerade die Schaffung von neuen Anschlussmöglichkeiten im Rahmen der Erschließung von potentiellen Wohn- oder Gewerbegebieten kann hier, auch temporär eine singuläre Netznutzung ermöglichen, obwohl die Erschließung hier im Vorgriff auf künftige Anschlussrealisierungen im Auftrag des Konzessionsgebers erfolgte und nicht aus einer, auf diesen Anschlussfall bezogenen wirtschaftlichen und technischen Betrachtung des Netzbetreibers erfolgte. Auch die Erschließung/der Anschluss einzelner Verbraucher in „abgelegenen“ Gebieten führt unter Umständen zur singulären Nutzung von Betriebsmitteln der Niederspannung. Auch in diesem Fall wäre es nicht sachgerecht ein singuläres Netzentgelt anzusetzen, da gerade diese Anschlusssituation von der Solidarisierung der Kosten der Kosten der Niederspannung profitiert.

Vor diesem Hintergrund kann die Begründung durch den Ordnungsgeber, dass ein singuläres Entgelt in der Niederspannung – auch mit der bisherigen Regelung – nicht beabsichtigt war, als Klarstellung nur begrüßt werden.

## Zu Artikel 2 (Änderungen ARegV)

Die Änderungen der Anreizregulierungsverordnung betreffen im Wesentlichen Anpassungen, die sich aus den Regelungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes ergeben. Darüber hinaus sind Änderungen in Bezug auf die Investitionsmaßnahmen, der Berücksichtigung eines Plan-Ist-Abgleiches bei Bau-

kostenzuschüssen im Regulierungskonto sowie einer Berichtspflicht in Bezug auf Einspeisemanagementmaßnahmen vorgesehen.

Die vorgesehenen Änderungen bei den **Investitionsmaßnahmen** sollten aus Sicht des VKU erst in der 3. Regulierungsperiode Anwendung finden. Insofern ist es zweckmäßig, auch für die rückwirkende Festlegung von Betriebskostenpauschalen einen Zeitpunkt festzulegen, bis zu welchen diese Festlegung greifen kann. Zweckmäßig wäre es, dass sich die Novelle der ARegV auf alle Regelungen, insbesondere auf die Änderung der Ermittlung des Ersatzanteils, erst mit Beginn der 3. Regulierungsperiode auswirkt. Damit würde eine in sich schlüssige Bearbeitung der Investitionsmaßnahmen gewährleistet und eine Rechtsunsicherheit – gerade bei noch offenen Verfahren zu Regulierungskonten bzw. der hier vorgelagerten Ermittlung der Kapital- und Betriebskosten für Investitionsmaßnahmen – vermieden werden.

Die Anpassung in Bezug auf die Berücksichtigung des Abgleiches der Plan und Ist-Kosten für **Baukostenzuschüsse/Netzanschlusskostenbeiträgen** im Rahmen des Regulierungskontos ist sachgerecht.

Mit der Einführung des Absatzes 7a zum § 33 ARegV wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, einen **Bericht zu Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen** bei Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu erstellen. Der Bericht soll sein Augenmerk hierbei auf die Beeinflussbarkeit der entstehenden Kosten sowie auf eine sachgerechte Einbeziehung dieser Kosten in die Anreizregulierung legen. Aus Sicht des VKU sind die entsprechenden Kosten der Verteilernetzbetreiber bereits sachgerecht im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zusätzlicher Bericht nicht erforderlich, zumal sich hieraus zusätzliche Informationspflichten der Verteilernetzbetreiber zu den bisherigen Maßnahmen ergeben, die nicht durch die regelmäßigen Meldungen gegenüber der Bundesnetzagentur erfüllt werden. Darüber hinaus ist es Ziel des Gesetzgebers, sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist, den Netzausbau nicht für die vollständige Aufnahme erzeugter Energie durchzuführen. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 EnWG lassen auch den dauerhaften, beschränkten Einsatz von Einspeisemanagementmaßnahme zu. Insofern führen hier vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmenbedingungen zu Maßnahmen, die vom Netzbetreiber zwar beeinflussbar sind, jedoch nur im Zusammenhang mit den ersparten Aufwendungen für den Netzausbau tatsächlich zu beurteilen sind. Daher ist eine Berichtspflicht, die Einspeisemanagementmaßnahmen unter vergangenen Rahmenbedingungen beurteilen soll nicht zweckmäßig, wenn die Ergebnisse auf bereits vom Ordnungsgeber geänderten Rahmenbedingungen angewandt werden sollen. Der entsprechende Bericht sollte daher entfallen oder zumindest weiter in die Zukunft (frühestens zum 30.09.2024) angefordert werden. Dieses hätte den Vorteil, dass die Netzbetreiber auch die entsprechenden Ursachen für die Maßnahmen detailliert mitführen können und nur die Einspeisemanagementmaßnahmen der 3. Regulierungsperiode zur Auswertung heranziehen. Sofern eine Erstellung des Berichts durch die BNetzA verbleibt, sollte die Einbeziehung der Branche in die Verordnung aufgenommen werden.

#### Zu Nr. 9, §34 ARegV

Nach der ARegV-Novelle im Jahr 2016 wurden von einer Vielzahl von Netzbetreibern die **Personalsatzkosten** nach dem – ihres Erachtens – gültigen angepassten Rechtsrahmen mit neuem Stichtag berücksichtigt und entsprechend in der Ermittlung der Erlösobergrenze angesetzt. Die nun rückwirkende Anpassung des Regulierungsrahmens lehnen wir daher nachdrücklich ab.

## Zu Artikel 3 (Änderungen NAV)

Die Änderungen der NAV werden ausdrücklich begrüßt. Sie entsprechen sowohl hinsichtlich der Änderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Elektroladesäulen als auch dem Messstellenbetrieb der Auffassung des VKU.

### Zu Nr. 2 lit. b)

Wie der VKU bereits in seinem Positionspapier „Integration der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in die lokalen Verteilnetze: Beitrag der Kommunalen Unternehmen und Forderungen an den Gesetzgeber“ vom 17.04.2018 betont, haben die kommunalen Verteilnetzbetreiber ein berechtigtes Interesse an Erkenntnissen über Ladepunkte in ihrem Netzgebiet. Sie benötigen frühzeitig Zugang zu Informationen über Planung und Betrieb von nichtöffentlichen Ladepunkten für Elektromobile, um die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der Energieversorgung auch weiterhin gewährleisten zu können. Die Aufnahme von entsprechenden Mitteilungspflichten und eines Zustimmungsvorbehalts werden begrüßt.

### Zu Nr. 4

Die Ergänzung der Regelung ist erforderlich, um der mit dem Messstellenbetriebsgesetz erfolgten Ver selbständigung der Marktrolle des Messstellenbetreibers intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen Rechnung zu tragen. Ohne eine solche Ergänzung wäre unklar, auf welcher Rechtsgrundlage der Netzbetreiber berechtigt ist, die Anschlussnutzung in den Fällen zu unterbrechen, in denen der Messstellenbetreiber in Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts dem Anschlussnutzer gegenüber seine Messeinrichtung ersatzlos ausbaut.

## Zu Artikel 4 (Änderungen StromGKV)

Seit dem Inkrafttreten des MsbG ist umstritten, was unter einem kombinierten Vertrag gemäß § 9 Abs. 2 MsbG zu verstehen ist und ob der Lieferant überhaupt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Messstellenbetrieb neuartiger Messtechnik mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber regeln kann. Es wurde teilweise auch bezweifelt, dass der Grundversorgungsvertrag ein kombinierter Vertrag im vorstehenden Sinne ist. Mit den Änderungen wird dies unmittelbar für den Bereich der Grundversorgung und mittelbar auch darüber hinaus klargestellt. Dies entspricht auch der Auffassung des VKU, wonach der Messstellenbetrieb neuartiger Messtechnik zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten abgewickelt werden kann, so wie dies auch bei der Netznutzung seit vielen Jahren gängige Praxis ist. Daher werden die Änderungen der StromGKV ausdrücklich begrüßt.

---

### **Ansprechpartner:**

#### Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse  
Tel: 030-58580-195  
[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)

#### Bereich Recht:

Viktor Milovanovic  
Tel: 030-58580-135  
[milovanovic@vku.de](mailto:milovanovic@vku.de)